

Kreis Ostholstein
Der Landrat
Fachdienst Natur und
Umwelt
Postfach 433
23694 Eutin

_____,
(Ort)

(Datum)

ANZEIGE einer erlaubnisfreien Grundwasserentnahme

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt einschließlich der Anlagen digital als PDF oder in einfacher Ausfertigung per Post mind. 1 Monat vor Beginn der Maßnahme einzureichen. **Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen.**

1. AntragstellerIn

Name: _____ Vorname: _____
Straße: _____ PLZ / Ort: _____
Telefon/Fax: _____ E-Mail: _____

Bei juristischen Personen ist eine Kopie der Eintragung im Handels-/Genossenschafts-/ Vereinsregister bzw. bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts ein Gesellschaftsvertrag (wenn nicht vorhanden, eine Liste der Gesellschafter) vorzulegen:

Daten des Vertretungsberechtigten:

Name _____ Vorname _____
Straße _____ PLZ / Ort _____

2. Brunnenstandort

Ort/Gemeinde: _____ Straße: _____
Gemarkung: _____ Flur: _____
Flurstück: _____

Koordinaten nach ETRS 89 / UTM Zone 32N:

_____ Ostwert _____ Nordwert

(Die hier einzutragenden Angaben beziehen sich auf einen Brunnen bzw. eine Entnahmestelle. Wird an mehreren Stellen Grundwasser entnommen, wie z.B. bei einer Brunnengalerie, sind ggf. weitere Angaben erforderlich.)

3. Erläuterungen zum Zweck und Umfang der beantragten Grundwasserentnahme

Die Grundwasserentnahme dient zur (Zutreffendes ankreuzen und den Umfang bitte erläutern, ggf. ist der Umfang durch eine Übersicht bzw. Lageplan zu ergänzen):

- ☐ private Wasserversorgung (Brauch- / Trinkwasser)
und zwar für einen Haushalt:

- ☐ Beregnung und Berieselung
und zwar für:

- ☐ einem anderen Zweck
und zwar für:

4. Angaben zur Grundwasserentnahme / zum Brunnen

- ☐ Der Brunnen ist noch nicht vorhanden.
 - ausführende Firma (Name, Adresse): _____

 - Anzahl der Erdaufschlüsse: _____
 - Bohrdurchmesser (mm): _____
 - voraussichtliche Tiefe (m): _____
 - geplanter Durchführungszeitraum: _____
- ☐ Der Brunnen soll in Betrieb genommen werden am: _____
- ☐ Der Brunnen ist vorhanden. Er wird seit _____ betrieben.
 - Tiefe des Brunnens (m): _____
 - Durchmesser des Brunnens (mm): _____
 - Art der Pumpe: _____
 - Förderleistung (m³/h): _____
 - Pumpenleistung (kW): _____
 - Grundwasserstand (m/NHN): _____
- ☐ Das entnommene Grundwasser wird aufbereitet. Es findet eine regelmäßige Spülung der Brunnenfilter statt und zwar jeweils: _____
Das Spülwasser wird wie folgt beseitigt: _____

5. Nur bei Trinkwasserbrunnen auszufüllen

Im Abstand von 500 m zum Brunnenstandort existieren Kleinkläranlagen
anderer Eigentümer

- ☐ Nein ☐ Ja

wenn ja, bitte folgende Angaben ergänzen (ggf. auf gesonderter Anlage):

		Art der Abwasserbehandlung/-besei- tigung (Versickerung / Einleitung in Gewässer)
Betreiber	Adresse	

6. Zentrale öffentliche Wasserversorgung

Die zentrale öffentliche Wasserversorgung erfolgt durch _____
Der für die Erteilung der beantragten Grundwasserentnahme erforderliche Teilbefreiungsbe-
scheid ist als Anlage

- ☐ beigelegt
- ☐ wird nachgereicht
- ☐ ist nicht erforderlich (im Versorgungsgebiet der ZVO Energie GmbH)

7. Anlagen

Diesem Antrag sind beizufügen:

- Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 mit Eintragung der Entnahmestelle bzw. des Brunnenstandortes. Die Flurkarte soll mindestens die Fläche im Umkreis von 1 km um die beantragte Entnahmestelle/Brunnen abdecken.
Brunnenstandort: **roter** Punkt
berechnete Fläche: **blau** umrandet
- Lagekarte im Maßstab 1 : 500 mit Eintragung der Entnahmestelle bzw. des Brunnenstandortes
- Schichtenverzeichnis, Profilzeichnung und Ausbauzeichnungen des Brunnens gem. DIN 4022.

Bei Trinkwasserbrunnen für den menschlichen Gebrauch ist, soweit vorhanden, dem Antrag eine Wasseranalyse beizufügen.

Bei der Angabe von Koordinaten sind diese im Koordinatensystem ETRS 89 / UTM Zone 32N anzugeben.

Erklärung der/s AntragstellerIn:

Mir ist bekannt, dass Erdaufschlüsse einen Monat vor Beginn der Arbeiten bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen sind. Die Wasserbehörde kann ggf. weitere Unterlagen und Angaben nachfordern.

Mir ist bekannt, dass eine erlaubnispflichtige Entnahme von Grundwasser ohne Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs.1 Nr.1 WHG darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

Ort / Datum

Unterschrift der AntragstellerIn
